

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

vom ...

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 3. Dezember 2010 (MüABl. S. 398), zuletzt geändert am 11. November 2016 (MüABl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin, der / die gemäß § 7 Abs. 3“ ersetzt durch „der IT-Referentin bzw. dem IT-Referenten zu, die bzw. der gemäß § 8“.
2. In § 4 Abs. 6 werden nach dem Wort „Eigenbetriebs“ die Wörter „über die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten,“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 9 Satz 3 werden die Wörter „die Leitung des Direktoriums“ ersetzt durch „die IT-Referentin bzw. der IT-Referent“.
5. In § 4 Abs. 11 werden die Wörter „die Leitung des Direktoriums“ ersetzt durch „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten“.
6. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Verwaltungs- und Personalauschluss als“ gestrichen.
7. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 1 Nr. 10 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.
9. § 7 Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben.
10. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8
IT-Referentin bzw. IT-Referent**

Die IT-Referentin bzw. der IT-Referent als die bzw. der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt München für das IT-Referat zuständige berufsmäßige Stadträtin bzw. Stadtrat bringt die Vorlagen in den Stadtrat ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Sie bzw. er hat vorbehaltlich der Fälle des § 10 Abs. 2 Satz 2 alle stadtratspflichtigen Angelegenheiten des IT-

Referates gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Stadtratsgremien zu vertreten.“

11. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden die §§ 9 bis 11.

12. Der bisherige § 11 wird § 12. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin“ durch „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten“ ersetzt.

13. Der bisherige § 12 wird § 13. In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin“ durch „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister“ ersetzt. In Abs. 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten und“ eingefügt. In Abs. 3 werden nach dem Wort „leitet“ die Wörter „der IT-Referentin bzw. dem IT-Referenten,“ und ein Leerzeichen eingefügt. In Abs. 4 werden die Wörter „den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten“ ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird § 14. In Abs. 1 wird das Wort „Direktoriums“ ersetzt durch „IT-Referats“, nach dem Wort „Daten“ wird das Komma gestrichen, nach dem Wort „sind“ wird das Wort „solange“ eingefügt und nach dem Wort „stellen“ werden Wörter „, bis die IT-Referentin bzw. der IT-Referent weitergehende Entscheidungen trifft“ eingefügt.

15. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 15 bis 17.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.